

Sicherheitsleitbild und Ziele für die Umsetzung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Grundsätze

Der Schutz für die Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit unserer Mitarbeitenden und Bewohner-innen haben hohe Priorität. Unfälle und Gefährdungen der Gesundheit der Mitarbeitenden im beruflichen Bereich sind nach Möglichkeit zu vermeiden und die Mitarbeitenden im nicht beruflichen Umfeld entsprechend zu sensibilisieren. Die Förderung dieser Aktivitäten trägt wesentlich zu einem gesunden Betriebsklima und einer Steigerung der betrieblichen und persönlichen Leistung bei. Der Verbandsvorstand trägt die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aller Mitarbeitenden.

Die Sicherheit am Arbeitsplatz und der Gesundheitsschutz werden gewährleistet durch Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind. Die Betriebs- und Führungsorganisation berücksichtigt die Erfordernisse der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die Mitarbeitenden nehmen ihre Eigen- und Mitverantwortung wahr und unterstützen die Durchführung von Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Sie werden in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes instruiert und bei Bedarf aus- und weitergebildet.

Die Mitwirkung der Mitarbeitenden in Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist zu gewährleisten. Sie werden in die Festlegung der Massnahmen miteinbezogen. Für die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden sind die Vorgesetzten auf allen Stufen verantwortlich.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; Artikel 3 bis 10) sowie die Artikel 3 bis 9 der ArGV3 (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Die Richtlinie EKAS 6508 konkretisiert die Beizugspflicht.

Strategische Zielsetzungen

Der Verbandsvorstand stellt Mittel für gesunde und sichere Arbeitsplätze zur Verfügung.

Durch Instruktion und Information werden die Mitarbeitenden für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sensibilisiert, ihre Eigenverantwortung gefördert und eine Sicherheitskultur aufgebaut.

Aufgrund der Gefahren und Prioritäten werden jährlich qualitative und quantitative Ziele festgelegt, welche laufend überprüft werden.

Operative Zielsetzungen

Aufgaben und Kompetenzen der mit der Umsetzung betrauten Personen (SIBE, BESIBE, Vorgesetzte, etc.) werden in Stellenbeschrieben geregelt.

Der SIBE koordiniert im Auftrag des Verbandsvorstandes zusammen mit den BESIBE die konkreten Aufgaben für die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508.

Die Mitarbeitenden werden über Ziele und Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes orientiert und miteinbezogen.

Bei Neuanschaffungen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen werden die Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach dem Stand der Technik berücksichtigt. Die Lieferanten



müssen bei der Übergabe komplexer Produkte eine Instruktion vor Ort erteilen und eine entsprechende Konformitätserklärung mitliefern. Diese Instruktion wird von den Vorgesetzten dokumentiert. Bei der Vergabe und Ausschreibung von Arbeiten an Drittfirmen wird auf die gesetzlich verlangte Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes hingewiesen. Bei der Ausführung werden festgestellte Mängel reflektiert.

Unterschriften

Präsident

Aktuar

Genehmigt vom Vorstandsvorstand am 20. August 2014